Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz

über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen*)

Vom 21. Dezember 2010

§ 1

Staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern und Sozialpädagoginnen und -pädagogen

- (1) Die staatliche Anerkennung wird auf Antrag durch die Hochschule erteilt, an der die für die Anerkennung erforderlichen Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Mit der staatlichen Anerkennung wird die Bezeichnung
- "staatlich anerkannte Sozialarbeiterin"/ "staatlich anerkannter Sozialarbeiter" oder
- "staatlich anerkannte Sozialpädagogin"/ "staatlich anerkannter Sozialpädagoge"

verliehen. Beide Bezeichnungen können auch gemeinsam verliehen werden.

§ 2

Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung

- (1) Die staatliche Anerkennung wird aufgrund eines Hochschulabschlusses in einem Studiengang der sozialen Arbeit und der Absolvierung einer Praxisphase nach Abs. 2 erteilt, soweit im Rahmen der Akkreditierung nach § 12 Abs. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617) unter Einbeziehung eines von der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde benannten Vertreters der beruflichen Praxis festgestellt worden ist, dass der Studiengang in Verbindung mit der Praxisphase eine vertiefte Eignung und Befähigung zu eigenverantwortlicher Arbeit im Bereich der sozialen Arbeit und der Sozialverwaltung vermittelt. Die Akkreditierung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nach § 12 Abs. 2 Satz 3 des Hessischen Hochschulgesetzes ersetzt die Akkreditierung des Studiengangs.
- (2) Die Praxisphase, die sowohl studienintegriert als auch im Anschluss an das Studium als Berufspraktikum abgeleistet werden kann, muss gewährleisten, dass
- eine strukturierte, von der Hochschule angeleitete und von der Praxisstelle nach § 3 bewertete Praxistätigkeit in einem einer einjährigen Vollzeittätigkeit entsprechenden Umfang erfolgt
- eine kritische Reflexion des in der Hochschule und den Praxisfeldern erworbenen Wissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis erfolgt,

- 3. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene nachgewiesen werden und
- die in der Praxisphase erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten in einer Prüfung an der anleitenden Hochschule nachgewiesen werden.
- (3) § 16 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Hochschulgesetzes ist für die von der Hochschule im Rahmen der Praxisphasen nach Abschluss des Studiums erbrachten Leistungen entsprechend anzuwenden, wenn
- bei Beginn der Praxisphase seit der Erlangung des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mehr als drei Jahre vergangen sind, ohne dass ein unabweisbarer Grund entgegenstand, oder
- die Praxisphase an einer Hochschule absolviert wird, an der der berufsqualifizierende Hochschulabschluss nach Abs. 1 nicht erworben wurde.

§ 3

Praxisstellen

- (1) Die im Rahmen von § 2 Abs. 1 durchzuführenden Praxisphasen werden in Praxisstellen durchgeführt, die von den Hochschulen anerkannt sind. Voraussetzung für eine Anerkennung ist, dass
- an den Praxisstellen in ausreichendem Umfang Tätigkeiten auf dem Gebiet der sozialen Arbeit durchgeführt werden und die fachliche Anleitung durch Personen mit einer staatlichen Anerkennung nach § 1 gesichert ist und
- eine Freistellung der in der Praxisphase befindlichen Personen für die Begleitveranstaltungen der Hochschulen sichergestellt wird.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können abweichend von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 auch sonstige vergleichbar qualifizierte Fachkräfte mit mindestens dreijähriger einschlägiger Berufserfahrung von den Hochschulen für die Anleitung zugelassen werden.

§ 4

Einbeziehung der Berufspraxis

Die Hochschulen stellen unter Einbeziehung von Vertreterinnen und Vertretern der Berufspraxis sicher,

- dass Grundsatzfragen der Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Berufspraxis behandelt werden und
- 2. Anregungen zur Verbesserung der Praxisphase gegeben werden können.

^{*)} GVBl. II 70-264

§ 5

Ausgestaltung und Durchführung der Praxisphase

Die Hochschulen regeln das Nähere zur Durchführung der Praxisphase, zur Zulassung von Praxisstellen, zur Einbeziehung der Berufspraxis sowie zu Art, Inhalt und Umfang der Nachweise nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 und 4 in einer Satzung, die der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums bedarf.

§ 6

Staatliche Anerkennung bei einer im Ausland absolvierten Ausbildung

(1) Die staatliche Anerkennung erhält auf Antrag auch, wer im Ausland auf dem Gebiet der sozialen Arbeit oder in einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang eine Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, die einer Ausbildung nach § 2 gleichwertig ist. Über den Antrag entscheidet das für die Wissenschaft zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerium. Die für die Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister kann im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung auf eine Hochschule übertragen.

(2) Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt für Befähigungsnachweise von Angehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22, 2007 Nr. L 271 S. 18, 2008 Nr. L 93 S. 28, 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 279/2009 der Kommission vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11). Entsprechen Ausbildungsinhalt und -dauer nicht einem vergleichbaren deutschen Hochschulabschluss einschließlich der Praxisphasen oder in Verbindung mit dem Berufspraktikum, so wird die staatliche Anerkennung nur erteilt, wenn nach Art. 14 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG ein Anpassungslehrgang abgeschlossen oder eine Eignungsprüfung erfolgreich abgelegt wurde. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat das Recht, zwischen dem Anpassungslehrgang und der Eignungsprüfung zu wählen. Der Anpassungslehrgang darf die Dauer von 18 Monaten nicht überschreiten.

§ 7

Gleichstellung bereits erteilter staatlicher Anerkennungen

Staatliche Anerkennungen, die

1. vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Hessen oder

 nach einem Hochschulstudium in einem entsprechenden Studiengang in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland von der zuständigen Behörde oder Stelle erteilt worden sind

werden der staatlichen Anerkennung nach § 1 gleichgestellt.

§ 8

Staatliche Anerkennung von Heilpädagoginnen und -pädagogen

Personen, die in Hessen an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule aufgrund eines Studiums im Bereich der Heilpädagogik einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erlangt haben und im Rahmen eines Berufspraktikums eine vertiefte Eignung und Befähigung zur eigenverantwortlichen Arbeit im Bereich der Heilpädagogik erworben haben, erhalten auf Antrag die staatliche Anerkennung. Mit der Anerkennung wird die Bezeichnung "staatlich anerkannte Heilpädagogin" oder "staatlich aner-kannter Heilpädagoge" verliehen. Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 2, 3, 5, 6 und 7 über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern sowie Sozialpädagoginnen und -pädagogen gelten entsprechend. Das Nähere kann die für Wissenschaft zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister im Einvernehmen mit der für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Ministerin oder dem hierfür zuständigen Minister durch Rechtsverordnung regeln.

§ 9

Übergangsbestimmungen, Erprobungsklausel

(1) In Studiengängen, die bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] eingerichtet sind, wird die staatliche Anerkennung nach § 2 Abs. 1 bis zur Erlangung der hierfür notwendigen Akkreditierung, nach den Vorschriften des Gesetzes über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember 1990 (GVBl. I S. 721), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung sowie der Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686), in der bis zum 28. Dezember 2010 geltenden Fassung erteilt. Die Erteilung der Akkreditierung bis zum 31. Dezember 2013 ist durch die Hochschulen sicherzustellen.

(2) Zur Erprobung neuer Modelle der Verbindung von Berufspraxis und Studium können die Hochschulen eine von § 2 Abs. 2 Nr. 1 abweichende Dauer einer studienintegrierten Praxisphase vorsehen. In diesem Fall muss die Praxisphase einer mindestens 100-tägigen Vollzeittätigkeit entsprechen. Die Erprobung bedarf der Genehmigung des für Wissenschaft zuständigen Ministeriums und ist nach fünfjähriger Laufzeit unter Beteiligung externer Sachverständiger zu evaluieren.

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts Es werden aufgehoben:

 Das Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 18. Dezember

- 1990 (GVBl. I S. 721)¹), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466), und
- die Verordnung über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und -arbeitern, Sozialpädagoginnen und -pädagogen sowie Heilpädagoginnen und -pädagogen vom 6. Juni 1995 (GVBl. I S. 401, 454)²), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2007 (GVBl. I S. 686).

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 21. Dezember 2010

Der Hessische Ministerpräsident Bouffier Die Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst Kühne-Hörmann

¹⁾ Hebt auf GVBl. II 70-157 2) Hebt auf GVBl. II 70-186